

**Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden**

PROJEKT:

Nördlich der Kapellenflur

**Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eiweiler
mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Umweltbericht (Entwurf)



Saarlouis, den 21.02.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	4
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachplanungen	6
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	8
1.2.3.1 Schutzgebiete nach § 23-26 BNatSchG	8
1.2.3.2 Naturpark (§ 27 BNatSchG)	9
1.2.3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	9
1.2.3.4 geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	9
1.2.3.5 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG....	10
1.2.3.6 Netz „Natura 2000“ (§ 31 - 34 BNatSchG)....	10
1.2.3.7 Wasserschutzgebiete (§37 SWG)	11
1.2.3.8 Überschwemmungsgebiete (§79 SWG)	11
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1 Schutzgut Mensch	12
2.2 Schutzgut Arten und Biotope	13
2.2.1 Übersicht über die Biotoptypen	13
2.2.2 Vegetation und Fauna.....	14
2.2.3 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG).....	15
2.2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	15
2.3 Schutzgut Boden	16
2.4 Schutzgut Wasser	17
2.5 Schutzgut Klima.....	18
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	18
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20
2.8 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	20
2.9 Wechselwirkungen	20
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
4. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	21

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- & Konfliktplan, M 1:500

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Im Ortsteil Eiweiler der Gemeinde Nohfelden soll nördlich der Straße „Kapellenflur“ neuer Wohnraum auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden. Die Fläche resultiert aus dem Wohnbau- und Gewerbebauflächenkonzept der Gemeinde Nohfelden (2022). Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines „Reinen Wohngebietes“ vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat deshalb den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ teilzuändern.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Eiweiler und schließt nördlich an die Wohnbebauung der Straße „Kapellenflur“ an (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Südosten durch Wohnbebauung der Straße „Kapellenflur“ samt zugehöriger Freiflächen (Hs.-Nrn. 2, 4 und 6),
- im Nordosten und Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen samt Gehölzstrukturen,
- im Westen durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie
- im Südosten und Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

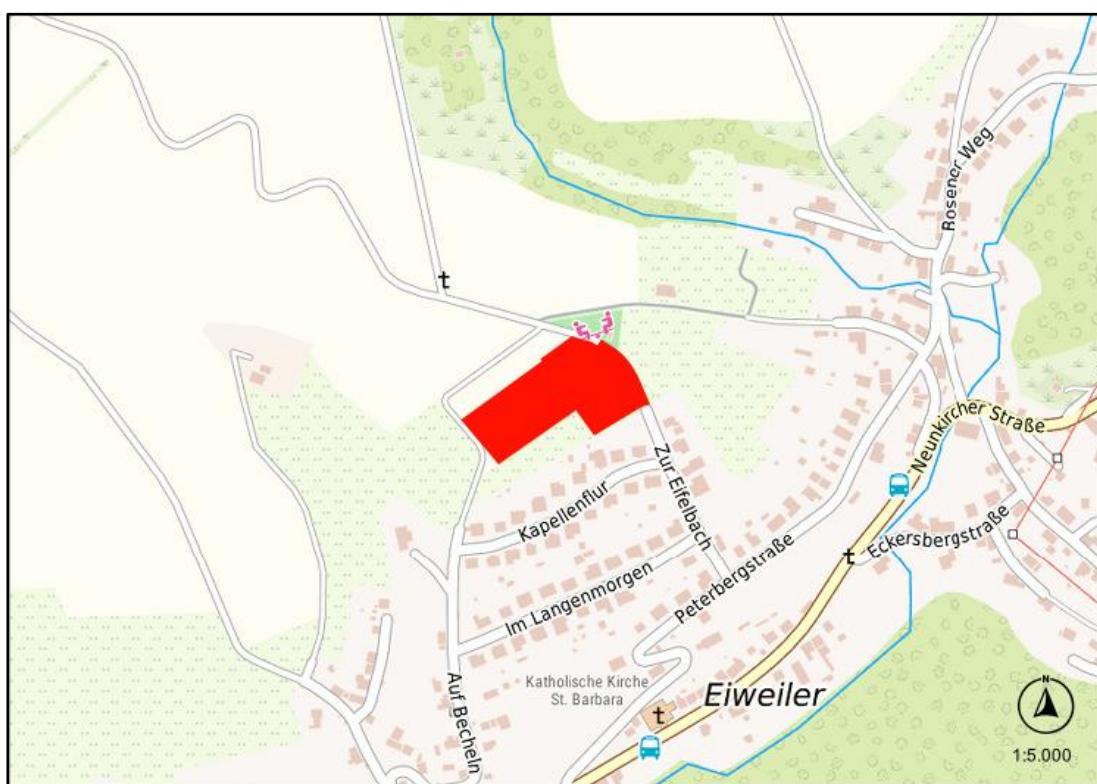


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von der Ortslage Eiweiler und die Straße „Zum Eifelbach“ erschlossen (vgl. Abb. 1).

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,1 ha.

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Wohngebiet WR	7.443 m ²
davon vollversiegelt (GRZ: 0,4)	2.977 m ²
davon Gebäudenebenflächen	4.466 m ²
Verkehrsflächen	1.409 m ²
Öffentliche Grünflächen	2.084 m ²
Gesamtes Plangebiet	10.936 m²

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT (JULI 2004)

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt sind im direkten Umfeld des Geltungsbereichs keine Vorranggebiete vorhanden. Ca. 120 m nördlich des Geltungsbereichs liegen ein Vorranggebiet für Naturschutz, ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (s. Abb. 2). Die Vorranggebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, so dass es keine Widersprüche zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Umwelt gibt.

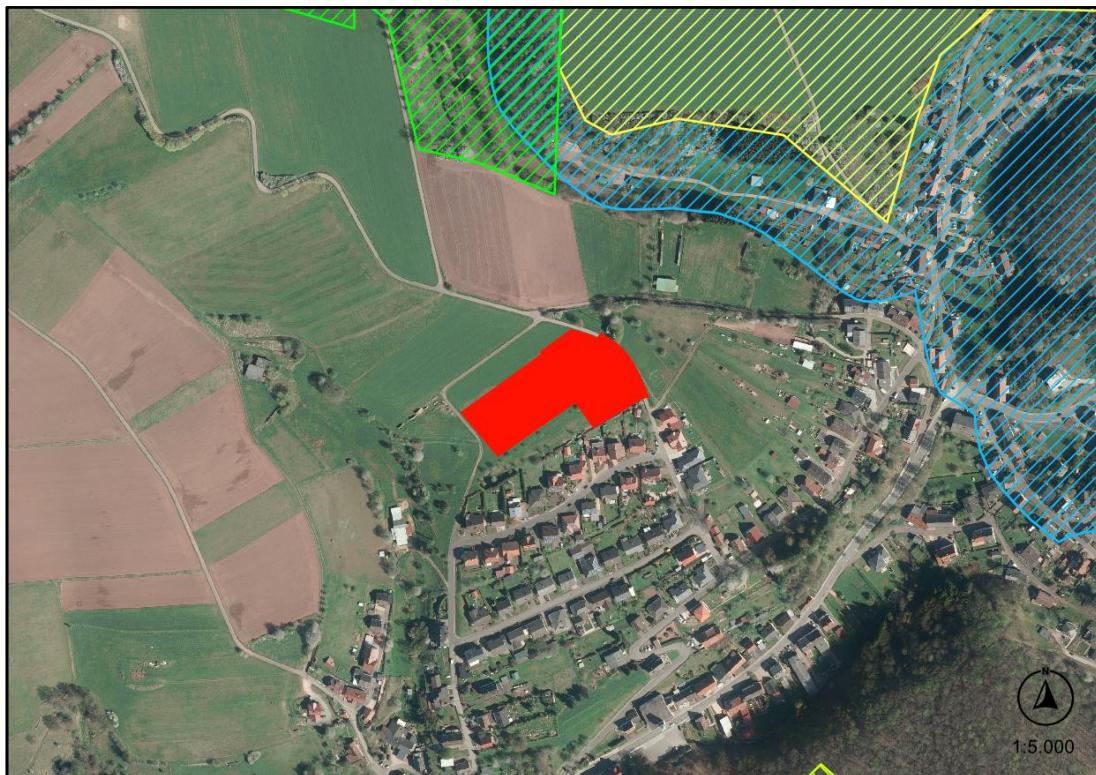


Abb. 2: Lage zu den Vorranggebieten nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt (grün = VG-Naturschutz, gelb = VG-Landwirtschaft, blau = VG-Grundwasserschutz)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 3).

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.

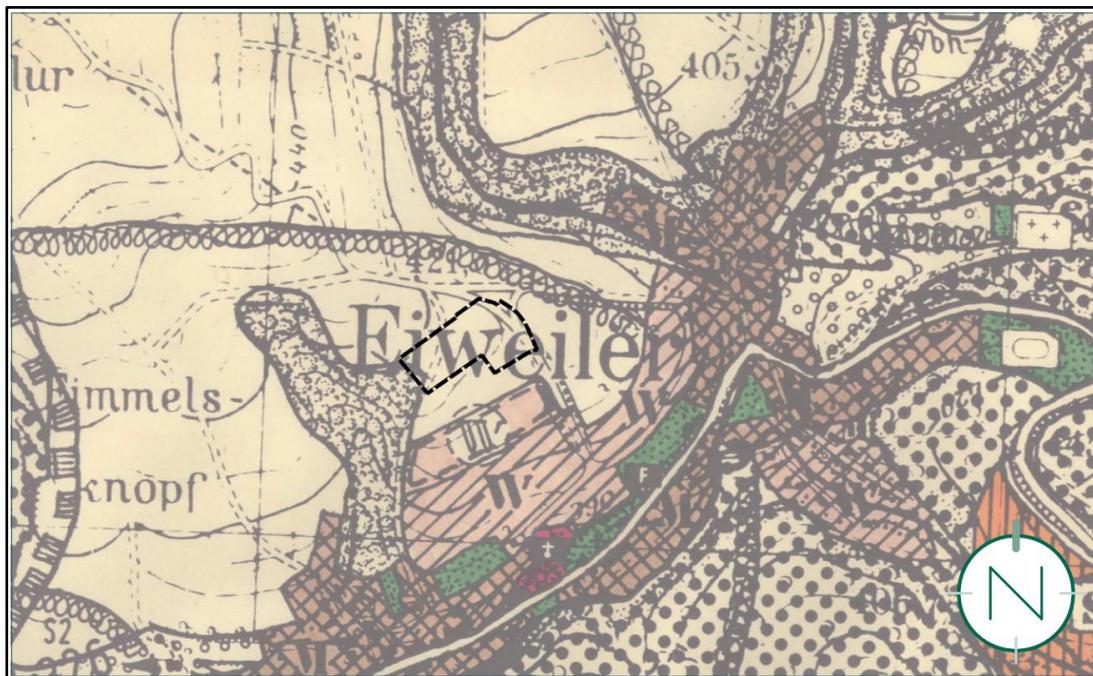


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

1.2.3.1 SCHUTZGEBIETE NACH § 23-26 BNATSchG

SCHUTZGEBIETE NACH § 23-26 BNATSchG

Ca. 170 m nördlich des geplanten Wohngebiets erstreckt sich das mit Verordnung vom 04. November 2015 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Eiweiler (L 6408-305) (vgl. Abb. 4).

Durch die kleinflächige Erweiterung des Wohngebiets entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum Landschaftsschutzgebiet Eiweiler (L 6408-305)

1.2.3.2 NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck. Ein naturverbundener Tourismus findet nicht statt.

Beeinträchtigungen des Naturparks können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

1.2.3.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSchG)

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

1.2.3.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDETEILE (§ 29 BNATSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

1.2.3.5 GESCHÜTZTE BIOTOP NACH § 30 BNATSchG

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

1.2.3.6 NETZ „NATURA 2000“ (§ 31 - 34 BNATSchG)

Ca. 170 m nördlich des geplanten Wohngebiets erstreckt sich das FFH-Gebiet Eiweiler (L 6408-305) (vgl. Abb. 6).

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten. Summationswirkungen gibt es nicht.



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Gebieten

1.2.3.7 WASSERSCHUTZGEBIETE (§37 SWG)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Wasserschutzgebiete nach § 37 SWG ausgewiesen. Das ca. 120 m entfernte geplante Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) bleibt von der Maßnahme unberührt (vgl. Abb. 7).

1.2.3.8 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (§79 SWG)

Im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete nach § 79 SWG ausgewiesen.



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zum geplanten Wasserschutzgebiet

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch das geplante Vorhaben die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Arbeiten, Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind u.a. die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Neubaugebietes um mehrere Wohneinheiten.

AUSWIRKUNGEN

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden, da nicht von einer relevanten Erhöhung von Lärm bzw. Schadstoffemissionen auszugehen ist. Aufgrund des bereits bestehenden Wohngebietes mit entsprechendem Verkehrsaufkommen wird sich die Situation auch diesbezüglich nur unwesentlich verändern.

Bezüglich der Erholungsfunktion entstehen durch die Lärm- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr während der Bauphase kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen.

ERGEBNIS

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet sind lediglich Umweltauwirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzwert Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

2.2.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE BIOTOPTYPEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001)):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
2.1	Acker	8.631
2.3.1	Genutzte Streuobstwiese	1.255
3.1	Vollversiegelte Flächen, Feldweg, asphaltiert	321
3.2	Teilversiegelte Flächen, Feldweg, geschottert	23
3.3.1	Wegebankett	148
6.7	Hochstauden, trocken	18
-	Spielplatz	540
Summe		10.936

Wie die Tabelle zeigt, wird der Geltungsbereich zu 79% von Acker eingenommen.

2.2.2 VEGETATION UND FAUNA

Die betroffenen Ackerflächen werden intensiv genutzt und zeichnen sich durch ein reduziertes Artenspektrum aus. Für die Pflanzen- und Tierwelt stellen die Flächen einen Defizitraum dar, so dass keine entsprechenden Konflikte auftreten. Der vorhandene Spielplatz bleibt in der aktuellen Form erhalten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.2.3 SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRÄUMEN (§ 19 BNATSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen (vgl. Abb. 8).



Abb. 8: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

2.2.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird in einem Arten-schutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Aufgrund der betroffenen Biotoptypen ist zu erwarten, dass es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten kommt.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Periglaziäre Lagen über Konglomeraten der Wadern Formation des Rotliegenden (ro2)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
23	Regosol und Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Konglomeratverwitterung über anstehenden Konglomeraten des Rotliegenden (Wadern Formation)

Aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung als Acker sind die Böden im Planungsraum durch Nährstoffanreicherung entsprechend vorbelastet.

AUSWIRKUNGEN

Es werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG überplant.

Folgende bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Durch die Anlage von Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten wird ein Großteil der Flächen neu versiegelt. Für Bereiche, die nicht überbaut bzw. versiegelt werden, besteht in der Bauphase die Gefahr der Bodenverdichtung auch durch Einsatz schwerer Erdbaugeräte sowie dem Eindringen von Schadstoffen. Es kommt zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Neben dem Verlust von Boden durch Versiegelung wird infolge von Bodenauftrag bzw. -abtrag und einer damit verbundenen Veränderung des Profilaufbaus und der Zusammensetzung von Böden eine Beeinträchtigung bewirkt. Eine dauerhafte Veränderung des Bodenhaushaltes findet statt.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Festsetzungen zur Durchgrünung des Wohngebietes

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der Versiegelungen sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nur unwesentlich verändert.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 7 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1000 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwertes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine Siedlungsrandlage. An die bestehende Wohnbebauung grenzen weithin offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine vertikale Strukturierung ist nur durch einen kleinen Streuobstbestand gegeben (s. Foto 1 und Deckblatt).

**Foto 1: Streuobstbestand**

Einsehbar ist das geplante Wohngebiet lediglich für die wenigen, unmittelbar angrenzenden Anrainer im Süden.

Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte Landschaft. Einerseits durch den Siedlungsbereich und andererseits durch eine recht monotope Landwirtschaftsfläche.

AUSWIRKUNGEN

Die kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. An die Stelle der Landwirtschaftsflächen tritt eine Wohnbebauung mit Gartenanlagen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung (max. Firsthöhe von 10,50 m, GRZ von 0,4 bis maximal 0,6) und Maßnahmen zur Durchgrünung des Wohngebietes, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Landschaftsstrukturen sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 ZUSAMMENFASENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden			X
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

2.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Der Geltungsbereich würde weiterhin zum Großteil als Acker genutzt.

4. EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Saarlouis, den 21.02.2025



Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- & Konfliktplan, M 1:500